

## Änderungen bei der Hundesteuer

### Mehrjahresbescheide ab 2024 und für die Folgejahre

Kerpen, 04.03.2024

Die Kolpingstadt Kerpen stellt aus wirtschaftlichen Gründen und der Umwelt zuliebe das Verfahren zur Festsetzung der Hundesteuer und Bekanntgabe der Hundesteuerbescheide ab dem Jahr 2024 um.

Bis 2023 wurden die Hundesteuerbescheide für alle Steuerpflichtigen jährlich versandt. Ab 2024 werden die Hundesteuerbescheide erstmalig als Mehrjahresbescheide verschickt.

Die in einem Mehrjahresbescheid getroffenen Festsetzungen bleiben der Höhe nach für die Folgejahre so lange gültig, bis sie durch einen Änderungsbescheid angepasst werden. Ein Steuerbescheid wird somit nur noch bei Änderungen

- des Steuersatzes
- der Anzahl der Hunde
- des Wechsels der Besitzerin oder des Besitzers des Hundes
- der Ermäßigungsgrundlagen
- sowie bei der An- und Abmeldung von Hunden

neu erlassen.

Kommt es zu Änderungen des Steuersatzes aufgrund einer neuen Hundesteuersatzung, erfolgt deren Bekanntmachung auf der Homepage der Kolpingstadt Kerpen. Hinweise zur Veröffentlichung finden Sie im Vorfeld in der Kölnischen Rundschau und im Kölner Stadtanzeiger.

### **Bitte bewahren Sie den Mehrjahresbescheid 2024 über die Hundesteuer für die Folgejahre sorgfältig auf!**

Die Hundesteuer ist jährlich am 01.07. fällig. Um Mahnungen und Säumniszuschläge zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Stadtkasse der Kolpingstadt Kerpen ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.

Die Kolpingstadt Kerpen bittet die Hundehalterinnen und Hundehalter um zeitnahe Mitteilung von Veränderungen in der Hundehaltung und Änderungen von Adressen. Ummeldungen beim Bürgerbüro werden nämlich nicht automatisch für Zwecke der Hundesteuer weitergeleitet.

Die Mehrjahresbescheide über Hundesteuer werden voraussichtlich Mitte März an alle Steuerpflichtigen durch das Rechenzentrum versandt. Die jährlichen Steuersätze betragen seit dem Jahr 2013 bei Haltung eines Hundes 100 € und je 130 € bei Haltung von zwei Hunden, sowie je 160 € bei Haltung von drei und mehr Hunden.

Die Ab- und Anmeldung zur Hundesteuer obliegt den Hundehalterinnen und Hundehaltern. Wer vorsätzlich oder leichtfertig einen Hund nicht (rechtzeitig) beim Amt für Steuern und Beiträge anmeldet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



---

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

Zur Hundesteuer:

Abteilung Steuern und Beiträge, Tel. 02237- 58330 oder [steueramt@stadt-kerpen.de](mailto:steueramt@stadt-kerpen.de)

Zum Landeshundegesetz:

Ordnungsamt, Tel. 02237-58273 oder [ordnungsamt@stadt-kerpen.de](mailto:ordnungsamt@stadt-kerpen.de)